

Wiebke Wüstenberg

Die Regierungskampagne gegen den sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen in Neusüdwaless (Australien) – ein Vorbild für die BRD?

Mädchen und Jungen werden vor allem innerhalb ihrer Familien emotional, physisch und sexuell mißhandelt und gedemütigt. Manchmal wird die Mißhandlung und sexuelle Ausbeutung bekannt und den Mädchen und Jungen kann Schutz und Hilfe zuteil werden. Letzteres hängt weitgehend davon ab, ob SozialarbeiterInnen des Jugendamtes auf die Unterstützung anderer Ämter sowie auf ein breites Hilfsangebot von staatlichen Einrichtungen und freien Initiativen im Kinderschutz (Kinderschutzbund, „Wildwasser e.V.“, Zufluchten, Kindernotdiensten, Mütterberatung, Männerzentren, Selbsthilfegruppen zu verschiedenen Problemen usw.) zurückgreifen können.

In einigen Städten der BRD sind Kooperationsmodelle zwischen Institutionen und Ämtern entstanden, die das berufliche Engagement professioneller HelferInnen widerspiegeln (Kerpener Modell, Münchener Netzwerkmodell, Kreuzberger Kinderschutzteam ...), aber auf ein Regierungsprogramm zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder auf kommunaler oder Landesebene, das professionelle HelferInnen politisch ausdrücklich unterstützt, können sie sich bisher nicht berufen. Letzteres wirkt sich nicht nur hinderlich auf die Verbesserung und Effektivität des Kinderschutzes aus, sondern konserviert Widersprüche und Tabus, die zu Lasten der Opfer gehen, nicht-mißhandelnde Familienangehörige im Regen stehen lassen und sexuell mißbrauchende Personen über Gebühr schonen.

Täter werden selten zur Verantwortung gezogen, was immer auch heißt, daß sie dasselbe Opfer oder andere weiterhin sexuell ausbeuten und emotional verletzen können. Zwar hat unser Staat den sexuellen Mißbrauch an Kindern zum Officialdelikt erhoben und damit staatlicherseits erklärt, daß sexueller Mißbrauch gesellschaftlich nicht akzeptiert und deshalb bestraft werden soll, aber in der Realität geschieht das nur selten. In der Realität ist die Strafverfolgung fast immer von der individuellen Entscheidung des Opfers (oder dessen Sorgeberechtigten) zur Strafanzeige abhängig, was für die Opfer zusätzlichen Verantwortungsdruck und im Zeugenstand eine fast unzumutbare psychische Belastung erzeugt. Solange Opfer die Hauptlast des sexuellen Mißbrauchs alleine tragen müssen, solange sekundäre Gewalterfahrungen von Opfern in staatlichen Systemen unkritisch hingenommen werden (systems abuse) und solange strafrechtliche, vormundschaftsgerichtliche, psychosoziale

und therapeutische Maßnahmen für Täter nicht selbstverständlich vorgesehen sind, um sie zur Verantwortung für ihre Tat zu (er)ziehen, nehmen Bundesregierung, Landesregierung und alle zuständigen staatlichen Instanzen ihre Verpflichtung, Kinder vor sexuellem Mißbrauch zu schützen, nicht ernst genug.

Mit Blick auf andere Länder scheint mir eine politisch entschiedene, offensiv gestützte Regierungskampagne gegen den sexuellen Mißbrauch geboten, um alle staatlichen Instanzen und privaten Initiativen dem gemeinsamen Kinderschutz zu verpflichten, ihre Arbeit besser koordinieren und weiterentwickeln sowie die Effektivität des Kinderschutzes verbessern zu können.

Die Entwicklung der Regierungskampagne gegen den sexuellen Mißbrauch an Kindern in New South Wales, Australien, ist dafür ein diskussionswürdiges Beispiel und soll im folgenden mit vorliegenden Forschungsergebnissen dargestellt werden. Dabei werde ich mich auf sechs Aspekte der Regierungskampagne gegen den sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen konzentrieren:

- auf die Rolle des Landeskinderschutzzrats in NSW bzw. den Nutzen einer die Kinderschutzpolitik leitenden und koordinierenden Stelle;
- auf die regionale Community-Erziehung und die Aufklärungskampagne der Bevölkerung in Rundfunk und Fernsehen;
- auf die Fortbildung und die berufliche Netzwerkbildung;
- auf die Einführung eines zentralen Informationssystems und einer Meldepflicht bei vermutetem sexuellem Mißbrauch an das Jugendamt für Lehrkräfte;
- auf Gesetzesänderungen und die Entlastung von Kindern als Zeugen durch Video-Erstinterviews und durch die Einführung eines Täterprogramms;
- auf Präventionsprogramme.

Wie kam es zur Regierungskampagne in New South Wales?

Wie in den meisten Ländern war es auch in NSW, Australien, der feministischen Frauenbewegung zu verdanken, daß der sexuelle Mißbrauch von Mädchen öffentlich diskutiert wurde. Die Anprangerung von sexuellem Mißbrauch hatte zur Folge, daß von der Landesregierung ein interdisziplinär besetzter Untersuchungsausschuß eingerichtet wurde, der Ausmaß, Folgen und Ursachen des sexuellen Miß-

brauchs an Kindern untersuchte und Empfehlungen für eine Regierungskampagne¹ erarbeitete. Dem folgte der Beschluß der Labour-Regierung in NSW, eine vierjährige Kampagne (1985-89) zur Reduzierung sexueller Gewalt an Kindern durchzuführen.

Wie der Untersuchungsausschuß empfohlen hatte, wurde dazu ein *Landeskinderschutzrat* (NSW Child Protection Council) gebildet, der die Regierungskampagne politisch anleiten, planen, koordinieren, überprüfen, wenn nötig revidieren sollte. Der Landeskinderschutzrat konnte sich dabei auf eine Gesetzgebung stützen, in der die Gleichberechtigung von Frauen gegenüber Männern, Lebensgemeinschaften gegenüber Ehen und sexuelle Autonomie konsequenter deklariert wurde als in den Gesetzen der BRD, wie folgende Beispiele zeigen:

— Es gibt in Australien ein Antidiskriminierungsgesetz, die BRD ist eines der wenigen Länder, das keines hat.

— Nicht-verheiratete Paare oder Lebensgemeinschaften sind in NSW rechtlich der Ehe gleichgestellt, das gilt auch für schwule bzw. lesbische Beziehungen.

— Es gibt ein Recht auf Abtreibung für Frauen bis zur 16. Woche ihrer Schwangerschaft, die Abtreibung wird von der Krankenkasse bezahlt.

— Sexuelle Gewalt in der Ehe ist strafbar.

— Das Strafgesetz bzgl. der Vergewaltigung wurde 1981 dahingehend geändert, daß der Angeklagte verurteilt wird, wenn er „ohne Einverständnis“ (consent) der Frau Sexualverkehr vollzogen hat oder versucht hat durchzusetzen. Im Gesetz wird ausdrücklich gesagt:

„Eine Person, die mit einer anderen Person Geschlechtsverkehr hat, ohne das Einverständnis der anderen Person zu haben oder die weiß, daß die andere Person nicht einverstanden ist“ ... macht sich strafbar und

„eine Person, ... die sich nicht darum kümmert, ob die andere Person mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden ist, wird so behandelt, als wüßte sie, daß die andere Person nicht mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden ist.“ ...

„Eine Person, die keine physische Verweigerung gegenüber dem Geschlechtsverkehr zeigt, darf nicht allein aus dem Grund angesehen werden, als hätte sie ihr Einverständnis gegeben.“²

— Darüberhinaus wurden die gesetzlichen Bestimmungen bei Vergewaltigungsprozessen zum Schutz der Opfer verbessert, z.B. darf in Gerichtsprozessen die Frau nicht mehr nach ihren sexuellen Erfahrungen bzw. ihrem Sexualleben befragt werden, was ja – wie wir nur zu gut wissen – oft eingesetzt wurde, um

ihre Glaubwürdigkeit für den laufenden Prozeß in Frage zu stellen.

— Soweit ich in Erfahrung bringen konnte, gibt es in Australien für den Straftatbestand Vergewaltigung und sexueller Mißbrauch an Kindern keine Verjährungsfrist.

Wichtig in bezug auf die Frage, warum in NSW die Regierungskampagne in Gang kam, ist noch, daß sowohl die australische Bundesregierung (Sitz in Canberra) als auch die Länderregierung von NSW 1986 nicht konservativ, sondern von der Labour-Partei geführt wurde.

Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Landeskinderschutzrates

In den von der Regierung in NSW gebildeten Kinderschutzrat (Child Protection Council) mit Sitz in Sydney wurden 12 VertreterInnen berufen (4 Frauen und 8 Männer, später: 8-10 Frauen und 8-6 Männer):

- die Direktorin des Frauenkoordinationsamtes
- der Direktor des Kinderkrankenhauses Sydney jeweils eine VertreterIn
- des Gesundheitsministeriums
- des Sozialministeriums
- des Ministeriums für Familien- und Community-Dienste (Familie, Jugend, Soziales)
- des Erziehungsministeriums
- der Polizei / des Innenministeriums
- des Justizministeriums
- der Strafvollzugsbehörde
- der Freien Wohlfahrtsverbände/Vereine, die Beratung für Betroffene anbieten
- der Community-Beauftragten
- der Frauenrechtsberatung.

Die Besetzung dieses Gremiums war in meinen Augen von weitreichender Bedeutung; sie legte die Kampagne gegen den sexuellen Mißbrauch an Kindern von Anfang an sehr breit an und zwang damit alle Ministerien, an der Kampagne teilzunehmen. Alle Ministerien waren aufgefordert zu überprüfen, was sie konkret zur Reduzierung des sexuellen Mißbrauchs an Kindern tun könnten. Ebenso wichtig war es, die Kräfte der freien Jugendhilfe, der privaten Organisationen und autonomen Initiativen zu beteiligen.

Das war wichtig,

- um das gesamte gesellschaftliche Wissen und die zu diesem Thema vorliegenden Erfahrungen „einzusammeln“ und zum Ausgangspunkt zu nehmen
- um die Ursachen zu reflektieren, warum das Thema ohne die Frauenbewegung nicht öffentlich geworden war

1 Report of the New South Wales Child Sexual Assault Task Force, March 1985

2 Crimes (Sexual Assault) Amendment Act, 1981, No. 42, Schedule 1, 61, A-D, in: Attorney – General's Department New South Wales, Bureau of Crime, Statistics and Research: Interim Report No. 3 Crimes (Sexual Assault) Amendment Act, 1981, Monitoring and Evaluation Court Procedures, Jan. 1987, S. 83 f.

— um auf die Gründe für das vorhandene Mißtrauen in die Bürokratie generell und insbesondere gegenüber der Polizei, gegenüber den Gerichten und Jugendbehörden eingehen zu können.

Nach vier Jahren wurde das NSW Child Protection Council auf 16 Mitglieder erweitert: acht aus den verschiedenen Ministerien, und acht repräsentierten die verschiedenen in der Community verantworteten Kinderschutzorganisationen; es galt vor allem, die Interessen von Aborigines (Ureinwohner Australiens) und der nicht-Englisch-sprechenden Gruppen einzubeziehen.

Der Landeskinderschutzrat traf sich mindestens einmal im Monat zum Zweck der Planung aller Dienste, zur Koordination der Initiativen und zur Effektivitätskontrolle. Er sorgte für ähnlich strukturierte *regionale Komitees* und unterhielt ein Sekretariat sowie fünf Arbeitsgruppen mit folgenden Aufgaben:

1. Planung und Koordination der Beratungsdienste
2. Abstimmung der Aufgaben und Prozeduren zwischen Ämtern
3. Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Erziehungs-, Gesundheits-, Gerichts- und Polizeibereich, in der Community-Erziehung, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention – also bei vorbeugenden Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt
4. Rechtsreform, Konsequenzen für Gerichtsprozesse, gesetzliche Meldepflicht usw.
5. Verwaltung des Finanzetats (z.B. 8,27 Mill. A\$ vom Juli 1986 bis Juni 1988 = ca. 11,2 Mill. DM)

Grundsätzlich ist zu sagen, daß der Landeskinderschutzrat auch nach Beendigung der vierjährigen Kampagne gegen den sexuellen Mißbrauch seine Arbeit fortsetzte und – weil es sich inzwischen als notwendig erwiesen hatte – auf weitere Kinderschutzbereiche und spezifische Themen ausweitete, zum Beispiel:

- wurden die Vorschläge und Forderungen der Arbeitsgruppe Kindesmißhandlung und Verwahrlosung und ihre Implikationen nach den ersten vier Jahren der Kampagne mit in den Verantwortungsbereich des Landeskinderschutzrates aufgenommen
- wurden die Todesursachen bei Kindern untersucht, weil vermutet wurde, daß Kindesmißhandlungen häufig unentdeckt bleiben (siehe bei uns auch Trube-Becker);
- wurden die Konsequenzen der 1987 eingeführten Meldepflicht untersucht;
- die Ziele und die Effektivität der Aus- und Weiterbildung für Professionelle in der Kinderschutzarbeit wurden überprüft und Qualitätsstandards erarbeitet;

— Gewalt in und durch Institutionen (systems abuse) wurde untersucht und zu einem breiten Diskussionsthema gemacht.³

Darüberhinaus wurde über die Einsicht in die innerfamiliäre sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen die Dringlichkeit einer Kampagne gegen physische und sexuelle Gewalt von Frauen in der Ehe erkannt und gestartet.

Ziele und Richtlinien der Politik festzulegen, war ebenfalls Aufgabe des Kinderschutzrates. Auf deren wichtigste will ich im folgenden eingehen.⁴

Erklärtes Ziel war, den sexuellen Mißbrauch an Kindern in NSW zu reduzieren und optimale Gesundheitsmöglichkeiten für die Opfer von sexuellem Mißbrauch und deren Familien bereitzustellen.

In den *Richtlinien für den Kinderschutz* machte der Landeskinderschutzrat die Frage der Macht zum wichtigsten Aspekt bei sexuellem Mißbrauch. Dazu hieß es:

1. „Die Machtposition des Täters im Verhältnis zum Opfer“, „seine größere Macht als Individuum, innerhalb der Familie und der Gesellschaft“, die

3 NSW Child Protection Council: Annual Reports 1988-1991, S. 19 f.

4 New South Wales Child Protection Council: Philosophy, Goals and Objectives of the NSW, Child Sexual Assault Programme, August 1986.

„Macht, die Männer über Frauen, Erwachsene über Kinder haben, schafft die Bedingungen für sexuelle Kindesmißhandlung“.

2. „Die Verantwortung für sexuelle Kindesmißhandlung liegt immer beim Täter.“ Eine Schuldverschiebung wird nicht akzeptiert.

3. „Die bestehenden Gesetze weisen sexuelle Kindesmißhandlung als Straftat aus. Sie bestätigen die gesellschaftliche Meinung, daß sexuelle Kindesmißhandlung nicht akzeptiert wird. Das verstärkt auch die Ansicht, daß die Verantwortung beim Täter und nicht beim Opfer liegt. Das Gesetz legt fest, daß der Staat das Recht und die Verantwortung hat, einzugreifen, um das Opfer zu schützen und den Täter zu bestrafen.“

4. „Kinder haben ein Recht darauf, geschützt zu werden und sich immer sicher zu fühlen. Das trifft besonders innerhalb ihrer Wohnung zu. Jede Intervention, ob auf individueller, familiärer oder institutioneller Ebene muß das Wohlbefinden des Kindes an erste Stelle setzen. Die Betonung liegt darauf, die Wohnung und Nachbarschaft für das Kind sicher zu machen, wenn notwendig den Täter zu entfernen sowie alle Bedingungen zu verändern, die die Tat möglich gemacht haben.“

5. „Jede Intervention sollte Kind-zentriert sein und unter dem Blickwinkel von Schutz, Therapie und Straftat geschehen. Sie verlangt interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kooperation. ... Keine Institution kann allein effektiv arbeiten, genauso wenig wie eine Sichtweise sexuellen Mißbrauch abschaffen kann. Ohne die Arbeit und Handlungsorientierung der Institutionen zu koordinieren und ihnen eine gemeinsame Zielsetzung zu geben, können Täter und ihre Verbündeten die Opfer manipulieren, verwirren und isolieren. ...“⁵

In meinen Augen liegt der Wert einer solchen Stellungnahme darin, daß unmißverständlich politische Vorgaben gemacht werden, sozusagen Botschaften des Kinderschutzzrates an die Bürgerinnen und Bürger der Gesellschaft, wie die Positionen von Opfern, Tätern und die Aufgaben der gesellschaftlichen Instanzen zu verstehen sind. Entscheidend ist dabei, daß

1. die von sexuellem Mißbrauch Betroffenen in Schutz genommen werden,
2. alle von der Verantwortung des Täters ablenkenden Begründungen zurückgewiesen werden,
3. ein Rahmenkonzept favorisiert wird, das von der Verantwortung der Gesellschaft ausgeht und u.a. patriarchalische Machtstrukturen angreift.

Es war die Aufgabe des Landeskinderschutzzrates, sich in der öffentlichen Auseinandersetzung immer

auch als Fachautorität einzumischen und die politischen Rahmenrichtlinien offensiv zu vertreten, was er auch tat – u.a. durch eine breit angelegte regionale Community-Erziehung (öffentliche Veranstaltungen in Stadtteilgruppen, Vereinen, Schulen und ethnischen Gruppen), die hauptsächlich von den neu gegründeten Child Sexual Assault Centres getragen wurde und durch eine Aufklärungskampagne in den Massenmedien. Sie verfolgte das Ziel,

— Informationen über die Fakten zum sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen und über regionale Hilfsangebote zu vermitteln;

— für mehr Verständnis für die Probleme und Folgen von sexuellem Mißbrauch bei den Zuschauern zu werben;

— ein Klima zu schaffen, das Kinder ermutigt, sexuellen Mißbrauch offenzulegen und sich Hilfe zu holen.

Die Öffentlichkeitskampagne wurde am 1. Oktober 1986 vom Ministerpräsidenten persönlich eingeleitet, was deren Bedeutung hob und eindeutig signalisierte, daß er sich hinter die Politik des Landeskinderschutzzrates stellte.

Die Kampagne in den Massenmedien kann in zwei zeitliche Abschnitte und Themenschwerpunkte untergliedert werden: Im ersten Abschnitt gaben die Fernsehspots Informationen über sexuellen Mißbrauch und darüber, welche Hilfen Opfer brauchen, im zweiten Abschnitt befaßte sich die Kampagne mit den Tätern und richtete sich auch vor allem an sie.

Landesweit und von allen Fernsehprogrammen in NSW wurden an die Eltern gerichtete Fernsehspots während der Abendsendungen und während der Schulzeiten der Kinder (10-16 Uhr) unter dem Motto eingeblendet: „Sexuelle Kindesmißhandlung geschieht häufiger in deiner Nähe als du ahnst!“ und „Wie man mit Kindern darüber reden kann“.

Sexueller Mißbrauch in der Familie wurde angesprochen, die Mythen über sexuellen Mißbrauch wurden aufgegriffen, es wurde deutlich gemacht, daß die Opfer keine Schuld am sexuellen Mißbrauch hätten, dagegen die Erwachsenen die Verantwortung dafür übernehmen müßten und wie Eltern mit Kindern reden könnten, was wichtig ist für Kinder zu wissen und wo Eltern und Kinder Hilfe bekommen können (Adressen und Telefonkontakte der Beratungsstellen, die auf Hilfe eingestellt sind, u.a. die sechs neu gegründeten Child Sexual Assault Centres). Die Fernsehspots wurden drei Wochen lang gezeigt und dann nach zwei Wochen Pause nochmals zwei Wochen lang.

Parallel dazu wurden Informationsbroschüren des Child Protection Councils an alle staatlichen und nicht-staatlichen Stellen, die mit Kindern zu tun haben, verteilt. Die inzwischen in 15 Sprachen (!)

5 Ebenda, S. 6 f.

erhältliche Broschüre erklärt, warum alle Kinder („so selbstverständlich wie bei der Verkehrserziehung“) über sexuellen Kindesmißbrauch aufgeklärt werden müssen. Denn:

- aufgeklärte Kinder sind sicherer
- die Gefahr liegt meistens im familiären Rahmen
- sexueller Kindesmißbrauch geschieht in Familien aller Arten
- Kinder aller Altersstufen sind betroffen
- Kinder lügen oder fantasieren so gut wie nie, wenn sie sexuellen Mißbrauch aufdecken.⁶

Im zweiten Abschnitt der Öffentlichkeitskampagne – wieder eröffnet vom Ministerpräsidenten – richtet sich die Kampagne vor allem an die männlichen Täter:

In einem Fernsehspot, der insgesamt sechs Wochen die Abendsendungen und vor allem die Sportsendungen unterbrach, wurden alle sexuellen Straftäter direkt angesprochen, um sie auf ihre alleinige Verantwortung für den sexuellen Mißbrauch hinzuweisen und ihnen klarzumachen, daß ihr Handeln unter keinen Umständen akzeptiert wird: Sexual Assault – No Excuse – Never Ever! (Sexueller Kindesmißbrauch – keine Entschuldigung – nie und nimmer!)

Auch die überall in 12 Sprachen auftauchenden Plakate nahmen diese Ansprache an den Täter auf. Eine diese zweite Phase begleitende Broschüre informiert gleichzeitig über die Straftäter, über deren vorgeschobene Entschuldigung sowie über Einstellungen und soziale Faktoren, die den Mißbrauch von Macht und Vertrauen gegenüber Kindern begünstigen. Die Macht, die Männer in Familie und Gesellschaft beanspruchen, einerseits und die geschlechtsspezifische Sozialisation und sexistische Rollenteilung zwischen Männern und Frauen andererseits werden auch hier wieder als Bedingungen mit herangezogen, um sexuelle Mißhandlung von Kindern zu erklären. Mit Bezug auf den amerikanischen Forscher David Finkelhor⁷ werden folgende Vorschläge zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung von Kindern gemacht, die sozialpsychologische und gesellschaftliche Dimensionen haben:

- weniger Gewicht auf sexuelle Erfolge als Männlichkeitssymbol legen
- die Notwendigkeit für Männer betonen, Kinderbetreuung mit Frauen zu teilen,
- Männern zeigen, daß sie lernen müssen, eine sexuelle Beziehung zu genießen, die auf Gleichberechtigung der PartnerInnen aufgebaut ist.

6 Child Sexual Assault. How to talk to children. Why they need to know. Where to get help, Broschüre, Hg.: NSW Child Protection Council, St. James, 2000, Australia.

7 Finkelhor, David, Child Sexual Abuse. New Theory and Research. New York, 1984.

Die Broschüre zitiert Finkelhor mit dem Fazit: „Männer, die sich gerne auf Frauen mit ebenbürtiger Reife und Kompetenz beziehen, werden weniger wahrscheinlich Kinder sexuell ausbeuten. So wie die Beziehungen von Männern zu Frauen sich ändern, werden sich auch die Beziehungen zu Kindern ändern.“⁸ Die Aufforderung hieß, eine nicht-sexistische Erziehung und Gleichrangigkeit in der Partnerschaft zu praktizieren!

Um herauszufinden, welche Wirkung die Aufklärungskampagne in den Massenmedien hatte, wurden vor und jeweils nach den zwei Fernsehkampagnen Telefon-Untersuchungen von jeweils 400 nach dem Zufallsprinzip ausgesuchten Haushalte in Sydney durchgeführt. Ermittelt wurde,

- ob die Informationen aufgenommen und die Erwachsenen sich als Adressaten angesprochen fühlten
- ob das Ausmaß und die Ursachen der sexuellen Ausbeutung in der Familie, die Verantwortung der Täter und die Strafbarkeit der Handlung verstanden wurde
- welche Reaktion auf sexuellen Mißbrauch von seiten der ZuschauerInnen für richtig befunden wurde.

Sie zeigte: Fast zwei Drittel der Befragten erinnerten die Fernsehspots spontan nach der zweiten Aufklärungskampagne. Fast alle, die sich erinnerten, fanden die Informationen glaubwürdig und leicht zu verstehen; sie hatten verstanden, an wen sie gerichtet worden war. Ob die Fernsehspots nach Meinung der Zuschauer Angst bei Kindern auslösen könnten, wurde verneint. Die Befragung ließ nach den Fernsehspots auf mehr und differenzierteres Wissen bei den ZuschauerInnen schließen, wobei allerdings nicht nachgewiesen werden konnte, daß das vor allem auf die Fernsehsendungen zurückzuführen war.

Methodisch wichtig war offensichtlich auch, das Verständnis systematisch auszuweiten, die Aufklärung in zwei Schritten, getrennt für Opfer und Täter, vorzunehmen und die Medienkampagne breit mit anderen flankierenden Aktionen abzustimmen (Community-Erziehung). Wichtig war auch die offensive Unterstützung der Kampagne durch die Regierung:

- Das machte die Botschaft akzeptabel, allgemein öffentlich (nicht nur an Fachkräfte gerichtet), sie bekam mehr „Publicity“.
- Zugleich war das eine öffentliche Bestätigung, daß das Problem des sexuellen Mißbrauchs existiert, daß es häufig vorkommt und daß es wichtig ist, sich darüber auseinanderzusetzen.
- Eine weitere Botschaft war auch, daß es dafür

8 Child Sexual Assault. No Excuses Never. ever, Hg.: NSW Child Protection Council, a.a.O.

Hilfen gibt und daß aktiv zu werden dazu beiträgt, das Problem zu lösen.

In meinen Augen bedenklich war die mit den Fernsehkampagnen zunehmende Forderung nach der Todesstrafe (vor der Kampagne in den Massenmedien: 0 %, nach der ersten Kampagne im November 1986: 11 %, nach der zweiten Kampagne im Juli 1987: 21 %). Es könnte darin ein verständlicher, aber die Gewaltpotentiale in der Gesellschaft zu beschränkt reflektierter Distanzierungswunsch von sexuellen Gewalttaten zum Ausdruck kommen, auf den in weiteren Aufklärungsbemühungen sorgfältig eingegangen werden müßte.

Praktische Hilfen für sexuell mißbrauchte Mädchen und Jungen sowie deren Familien

Sexuellen Mißbrauch bekämpfen zu können, steht und fällt mit dem möglichen Schutz und den Hilfsangeboten für die Opfer. In NSW wurden deshalb zu Beginn der Regierungskampagne gegen den sexuellen Mißbrauch an Kindern sechs Child Sexual Assault Centres neu eingerichtet, während die meisten anderen Beratungseinrichtungen lediglich neue Sexual-Assault-Stellen bekamen, deren MitarbeiterInnen in Weiterbildungskursen auf die neue Aufgabe vorbereitet wurden.

In der ersten Regierungsbroschüre wurden für New South Wales (5,5 Mill. Einwohner, von denen 3,4 Mill. in Sydney wohnen) folgende Beratungseinrichtungen bei sexuellem Mißbrauch veröffentlicht:

- 6 Child Sexual Assault Centres
- 34 Secual Assault Centres für Erwachsene und Kinder
- 19 Women's Refuges
- 10 Child Protection und Family Crises Centres mit Notdiensten rund um die Uhr und
- 189 Beratungsstellen in Gesundheitszentren, Krankenhäusern, Frauenzentren usw., die Hilfen bei sexuellem Mißbrauch von Kindern anbieten.

Außerdem wurde ein Wohnprojekt für Frauen mit Kindern und für jugendliche Mädchen über 16 Jahre neu eingerichtet. Und es gründeten sich darüberhinaus viele Selbsthilfegruppen zu immer differenzierteren Problemen.

Die Arbeit fand dennoch unter schwierigen Bedingungen statt: Nehmen wir als Beispiel das Sexual Assault Centre des Westmead Hospitals für die westliche Region in Sydney, das einen Notdienst rund um die Uhr hat und in dem vier Sozialarbeiterinnen arbeiten: Sie haben monatlich 60 neue Fälle von sexueller Mißhandlung von Kindern und Erwachsenen.

Das Zentrum sorgt für die medizinische Untersuchung und eine kurzzeitliche Beratung. Langzeitliche Beratung und Therapie kann nur für diejenigen sexuell Mißbrauchten angeboten werden, die im Krankenhauseinzugsgebiet wohnen. Die Sozialarbeiterinnen leiten verschiedene Betroffenengruppen, z.B. Mädchen- und Jungengruppen, wobei es in allen Einrichtungen eine Selbstverständlichkeit zu sein schien, individuelle Therapie und Betroffenengruppen zu machen. Außerdem gab es in dem Krankenhaus auch eine Selbsthilfegruppe von Müttern, deren Kinder sexuell mißbraucht worden waren und eine Gruppe von nicht-mißhandelnden Erwachsenen, die sich mit anwaltlichem Rat auf vormundschaftsgerichtliche, familiengerichtliche und strafgerichtliche Auseinandersetzungen vorbereiteten und gegenseitig unterstützten.

Das Team war total überlastet. Bei ihnen und bei Child Protection Workern im Amt wurde immer wieder die Frustration angesprochen, daß Kinder und Erwachsene, oft nach einer langen Mißhandlung und dem überwältigendem Entschluß, Anzeige zu erstatten, häufig drei Monate und länger auf einen Therapieplatz warten mußten.

Zu Beginn der Regierungskampagne wurden auch in den Jugend- und Sozialämtern „Child protection worker“ oder „Child sexual assault worker“ eingestellt, die entsprechende Fortbildung für diese Aufgabe erhalten und Erfahrungen in der Zusam-

menarbeit mit anderen Stellen gesammelt hatten. Ihre Aufgabe war, in Zusammenarbeit mit den BezirkssozialarbeiterInnen die Fälle von sexuellem Mißbrauch und anderen Kinderschutzverstößen zu bearbeiten.

Mit einer solchen Maßnahme wurde sehr schnell eine qualifizierte Unterstützung der Fallorganisation (Offenlegungsgespräche mit Kindern, arbeitsteilige Interessenvertretung der Opfer, der nicht-mißhandelnden Familienmitglieder, der Täter) erreicht, aber auch die Debatte eröffnet, ob Spezialisierungen im Kinderschutz und neue Hierarchiestufen in der behördlichen Sozialarbeit eingeführt werden sollen.

Ausbildung für Fachkräfte und klare Richtlinien für Ämter und Institutionen zu initiieren, um durchsichtige Prozeduren, Kooperation und Kontrolle möglich zu machen, war eine weitere Aufgabe des Kinderschutzzrates.

Eine der ersten Initiativen des Landeskinderschutzzrates war, auf die verschiedenen ministeriellen Aufgabengebiete abgestimmte Fortbildungsprogramme zu entwickeln, deren Inhalt und konkrete Umsetzung mit den Einzelministerien zu verhandeln und eine systematische Durchführung zu organisieren. Die Koordinierung aller Programme erfolgte durch den Landeskinderschutzzrat, desgleichen deren Evaluierung. Letztere machte schnell deutlich, — daß sowohl allgemeine Kurse für Professionelle, die in regelmäßigem Kontakt zu Kindern stehen, als auch spezielle Kurse für Beratungskräfte in der direkten Kinderschutzarbeit und den therapeutischen Diensten notwendig waren — daß sowohl das Erkennen und der Umgang nach Offenlegung von sexuellem Mißbrauch gelernt werden mußte als auch Unterschiede in der Umgangsweise mit verschiedenen Mißhandlungsformen sowie Defizite im Umgang mit physischer Mißhandlung und Verwahrlosung zu beheben waren — daß sowohl die Möglichkeiten und Grenzen der einzelnen staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen im Kinderschutz geklärt als auch deren interinstitutionelle Koordination und Kooperation dringend entwickelt werden mußte.

Es ist der Weitsicht des Landeskinderschutzzrates zu verdanken, daß der Schwerpunkt der Weiterbildung von Anfang an regional und interdisziplinär orientiert war, was die Netzwerkbildung und Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen und Organisationen in einer Region unterstützte sowie die Einrichtung von regionalen Kinderschutzkomitees erleichterte. Praktisch hieß das, Weiterbildungskurse wurden meistens so organisiert, daß alle mit dem Kinderschutz befaßten Stellen einer Region oder eines Stadtteils zusammen in einen Weiterbildungskurs gehen konnten, damit die Personen und Insti-

tutionen ihre Kinderschutzarbeit – sowohl in den allgemeinen Zielen und Grenzen als auch bei der konkreten Fallorganisation – aufeinander abstimmen konnten.

Die Einrichtung eines zentralen, computerisierten Informationssystems

im Department of Family and Community Services, das Daten für den Kinderschutz sammelt, war ebenfalls eine wichtige Entscheidung des Landeskinderschutzzrates. Systematische Datenerhebung ist nicht nur die Basis für Ursachenforschung, durch sie wird auch ermöglicht, daß Täter nicht einfach untertauchen und an anderer Stelle unerkannt neu mißbrauchen können. Wie in diesem Zusammenhang Datenschutz gewährleistet werden kann, ohne Datenschutz gegen die Opfer auszuspielen und Täter zu schützen, mußte entsprechend ausgearbeitet werden.

Die Einführung der Meldepflicht bei vermutetem sexuellem Mißbrauch

In NSW waren allein ÄrztInnen seit 1977 verpflichtet, vermutete Kindesmißhandlungen dem Jugendamt zu melden. Diese Meldepflicht (keine Anzeigepflicht im Sinne des Strafgesetzes) wurde 1987 im Rahmen der Regierungskampagne gegen den sexuellen Mißbrauch an Kindern auf das gesamte pädagogische Personal in Schulen (ausgenommen Priester, die auch als Religionslehrer arbeiten), ausgeweitet.

Sie hatte zum Ziel,
— einem Kind, das sexuell mißbraucht wird, den sofortigen Schutz vor weiterem Mißbrauch zu garantieren und die bestmögliche sofortige und langfristige Hilfe einzuleiten
— die schnelle Untersuchung der Mißhandlung und der familialen Umstände zu ermöglichen
— sicherzustellen, daß alle relevanten HelferInnen und Institutionen im Interesse des Kindes kooperieren.

Diese Meldepflicht bestimmt, daß die entsprechenden Personen das Jugendamt (Department of Youth and Community Services [YACS], später umbenannt in Department of Family and Community Service [FACS]) benachrichtigen *müssen*, wenn sie bei einem Kind sexuellen Mißbrauch *vermuten* oder davon erfahren haben. Das Jugendamt bzw. eine speziell eingestellte BeraterIn für Mißbrauchsfälle wird dann der Meldung nachgehen und über weitere Schritte entscheiden. Gemeldet werden sollte,
— „wenn ein Kind Ihnen sagt, es sei sexuell mißbraucht worden

— wenn Verwandte, Freunde, Geschwister es Ihnen erzählen,

— wenn ein Kind Ihnen sagt, daß er/sie jemand kenne ... (Kinder, die sexuell mißbraucht worden

sind, reden häufig zuerst von sich in der dritten Person),

— wenn Sie aufgrund Ihrer eigenen Beobachtung bei einem Kind vermuten, daß es sexuell mißbraucht sein könnte⁹

Vor Inkrafttreten der Meldepflicht organisierte das NSW Child Protection Council umfangreiche Weiterbildungskurse. So fanden z.B. allein für Lehrkräfte zwischen Februar und Juli 1987 210 Fortbildungskurse statt, die jeweils von der Schulleitung, der Beratungslehrerin bzw. dem Beratungslehrer und einer anderen Lehrperson pro Schule zu besuchen war, deren Aufgabe es dann war, ihr Wissen an das Kollegium weiterzugeben.

Positiv an der Meldepflicht für pädagogische Fachkräfte an Schulen ist in meinen Augen,

— daß die besondere Verantwortung der Lehrkräfte, die die Entwicklung von Kindern schließlich umfassend und kontinuierlich verfolgen können und von daher Mißhandlungssignale am ehesten wahrnehmen sollten, zur öffentlich erklärten Verpflichtung wird

— daß dadurch Lehrkräfte aus allen Schulen qualifiziert werden, sensibler mit sexuellem Mißbrauch sowie mit Vermutungen und Offenlegungen umzugehen

— daß damit ein überschaubarer Weg im Kinderschutzsystem festgelegt wird, der zur Kooperation mit dem Jugendamt – als Klärungsinstanz im Kinderschutz – verpflichtet.

Folgen der Meldepflicht in NSW hat D.A.P. Lamond untersucht. Er hat u.a. die Anzahl der Erstmeldungen der verschiedenen Mißbrauchsformen vor und nach der Einführung der Meldepflicht für Lehrkräfte, andere Professionelle und Personen aus der Community verglichen und konnte an den Ergebnissen zeigen, daß die Meldungen von sexuellem Mißbrauch während eines Vierteljahres insgesamt von 860 (1. Okt. – 31. Dez. 1986) auf 1194 (1. Okt. – 31. Dez. 1987) gestiegen waren, während die Meldungen aller Mißbrauchsformen beim Jugendamt geringfügig zurückgingen: von 4140 Erstmeldungen (1. Okt. – 31. Dez. 1986) auf 4018 Erstmeldungen (1. Okt. – 31. Dez. 1987).¹⁰ Die Verteilung aller Mißhandlungsformen macht deutlich, daß mit der Meldepflicht bei vermutetem oder offengelegtem Mißbrauch (und der Qualifizierung der Lehrkräfte) keine quantitative Zunahme, sondern eine qualitative Differenzierung der Meldung von Kinderschuttfällen erreicht wurde. Meldungen von sexuellem

Mißbrauch, die früher eher unter anderen Mißbrauchsformen angezeigt wurden, wurden seit der Regierungskampagne eher als sexueller Mißbrauch erkannt und benannt, so daß sich eine neue Verteilung von Mißhandlungsformen in der Statistik abzeichnete, wie auch die Zahlen von 1988 bestätigten. Im Kalenderjahr 1988 wurden insgesamt 12.367 Kinder beim Amt für Familien- und Community Services¹¹ gemeldet, die sich auf die Mißbrauchsformen wie folgt verteilen:

Meldungen von	1988	1987	1986
Verwahrlosung	4.092 (33,0 %)	32,3 %	37,5 %
sexuellem Mißbrauch	3.700 (30,0 %)	29,7 %	20,8 %
physischer Mißhandlung	2.879 (23,0 %)	24,2 %	25,5 %
emotionaler Mißhandlung	1.650 (13,3 %)	13,8 %	16,2 %

Sinnvoll für eine langfristige Einschätzung wäre, die Verteilung der gemeldeten Mißbrauchsformen weiterhin zu überprüfen.

Darüber hinaus aber ist eine qualitative Differenzierung der Meldungen von Kindesmißhandlungen von großer Bedeutung, weil die Interventionsschritte zum Schutz von sexuell mißbrauchten Kindern meistens andere sein müssen als von geschlagenen oder verwahrlosten Kindern.

Änderungen im Strafgesetz

Obwohl in der Regel Gesetze existieren, die Inzest, sexuellen Mißbrauch an Kindern, sexuelle Gewalt, Nötigung, Körperverletzung verfolgen (Argument: die bestehenden Gesetze reichen aus), muß das noch lange nicht heißen, daß sie für die neu erkannte Lage angemessen sind. Insofern müssen alle Gesetze überprüft und eventuell Gesetzesreformen, Gesetzesauslegungen oder Änderungen der Strafprozeßordnung mitüberlegt werden.

In NSW wurden folgende Änderungen im Strafgesetz vorgenommen:

— Die Definition der sexuellen Straftaten gegen Kinder wurde ausgeweitet und mit differenzierteren und höheren Straffestsetzungen belegt, z.B. ist für Geschlechtsverkehr mit einem Kind unter 16 Jahren eine Höchststrafe von 20 Jahren vorgesehen, wobei darunter alle Formen der Penetration (vaginale, anale, orale, digitale P.) fallen.

— Der Terminus „eine Person in Autorität“ gegenüber dem Kind wurde eingeführt und zog eine höhere Bestrafung solcher Personen nach sich. Es geht damit auf die Ausnutzung von Autorität und Ver-

9 Reporting Child Sexual Assault. Hg.: NSW Child Protection Council, 1987.

10 Lamond, David Andrew Peter, The Impact of Mandatory Reporting Legislation on Reporting Behavior, in: Child Abuse and Neglect, 4/1989, S. 471-479.

11 NSW Child Protection Council: PANOC Report. Physical Abuse and Neglect of Children Committee, Sydney, Parrameter, 1990.

trauen in den meisten Fällen von sexuellem Mißbrauch ein.

— Die nicht-vereidigte Aussage eines Kindes unter 12 Jahren kann seit 1991 vom Richter bereits dann angenommen werden, wenn das Kind zwischen Wahrheit und Lüge unterscheiden kann; zuvor mußte geprüft werden, ob das Kind versteht, „daß es vor dem Gericht verpflichtet ist, die Wahrheit zu sagen“; zusätzlicher Beweise, die früher ausdrücklich zur Ergänzung der Aussage eines Kindes erforderlich waren, bedarf es nicht mehr.

— Das Verfahrensgesetz sieht wie bei Vergewaltigungsprozessen, die erwachsene Frauen betreffen, vor, daß die Verzögerung der Anzeige als solche keinen Anhaltspunkt dafür bietet, daß die Beschuldigung falsch sein könnte.

— Es legt Beschränkungen auf, Kinder und Jugendliche nach früheren sexuellen Erfahrungen befragen zu können.

— Es kann verbieten, Informationen zu veröffentlichen, die zur Identifikation eines beteiligten Kindes führen können – auch gegen den Willen der beschuldigten Person.

— Unter bestimmten Umständen ist die Aussetzung eines Gerichtsverfahrens für Täter möglich (pre-trial diversion scheme). Ziel dabei ist es, sexuell mißbrauchte Kinder vor weiteren traumatischen Situationen – u.a. im Gerichtsprozeß – zu bewahren (siehe weiter unten).

— Die Entscheidung, ob ein Mißhandlungsfall vor das Strafgericht kommt, trifft nach Anhörung des Jugendamtes (oder der Polizei, falls sie eingeschaltet war) ein Vertreter des Amtsgerichts. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, ob jedem Kind bei Bekanntwerden des sexuellen Mißbrauchs bis zur Schließung der Jugendamtsakte ein/e Kinderanwalt/Kinderanwältin (child advocate) zur Seite gestellt werden soll, der/die die Interessen des Kindes vertritt.

— Beim Staatsanwalt ist eine eigene Abteilung für die Strafsachen sexueller Kindesmißhandlung eingerichtet worden mit dem Ziel, bei jedem Straffall dem Kind sofort eine Person beizuordnen, die alle Stadien leitet und versucht, den Prozeß zu beschleunigen. Eine Nebenklage wie bei uns, um die Interessen des mißbrauchten Kindes juristisch zu vertreten und Einfluß auf den Strafprozeß zu bekommen, gibt es bisher nicht. Allerdings scheint es üblich zu sein, daß die Richter nach der Festlegung der Strafe für den Täter eine Stellungnahme zu den Folgen des sexuellen Mißbrauchs für das Opfer abgeben (Victim Impact Statement), was für ein weiteres, aber davon abgetrenntes Verfahren zur Festsetzung des Schmerzensgeldes von Bedeutung sein kann.

— Ambulante Programme und Programme, die in Jugendstrafanstalten mit jugendlichen Mißbrauchern durchgeführt werden, sogenannte „persönliche

Entwicklungsprogramme“, wurden 1990 in verschiedenen Regionen eingeführt.

— Kreuzverhör und Gegenüberstellung des Opfers mit dem Täter (bisher ein unantastbares Recht des Angeklagten) ist noch in der Diskussion, seit 1990 können Richter jedoch davon Gebrauch machen, Kinder in Nebenräumen zu hören und eine Direktübertragung in den Gerichtsraum zu organisieren.

Wie problematisch die Vernehmung minderjähriger Zeugen in Strafprozessen bei sexuellem Mißbrauch ist, zeigen Sprachanalysen von Befragungen und Kreuzverhören, bei denen Kinder aussagen mußten.¹² Brennan und Brennan konnten darin zeigen, daß Kinder in den Gerichtssälen nicht wirklich gehört werden. Sowohl die Art der Befragung als

12 Brennan, Mark, Brennan, Roslin E., *Strange Language – child victims under cross examination*, Wagga Wagga, July 1990 (3rd Edition, 4th Printing).

auch die Sprache selber und die Atmosphäre des Gerichtssaales sind Kindern unangemessen. Kinder in den Gerichtsprozessen werden weder als Opfer noch als Zeugen gehört, sondern eher wie Angeklagte behandelt, die sich rechtfertigen müssen. Kinder sollten deshalb die Erlaubnis bekommen, ihre Geschichte in ihrer eigenen Sprache und mit ihren eigenen Methoden der Kommunikation zu erzählen. Gerichte, die das nicht akzeptieren wollen, müßten Kindern ein Recht auf „ÜbersetzerInnen“ einräumen, sonst würden Kinder in Wirklichkeit nicht gehört werden. Selbst gut gesinnte Staatsanwälte – so Brennan und Brennan – seien meistens nicht in der Lage, sich so auf Kinder einzustellen, daß die gestellten Fragen von Kindern leicht verstanden und beantwortet werden könnten.

Die Welt des Kindes und auch die Tatsache, zum Opfer gemacht worden zu sein, kann aber auch prinzipiell bewirkt haben, daß die Gedanken der Erwachsenen die der Kinder schwer erreichen können. In der Gerichtssituation verbinden sich mangelnde Reife und kindliche Verwundbarkeit mit dem Opfer-Sein und damit, Unglauben und Einschüchterung erfahren zu haben und noch zu erfahren, gegen die Kinder. Das letzte, was sie in dieser Situation brauchen, ist die ihnen total fremde Sprache der Gerichtssäle, wie sie in Prozessen verwendet wird. Insofern sind Möglichkeiten, die Kinder in Gerichtsprozessen entlasten, sehr wichtig.

Erstinterviews von Kindern – ein Pilotprojekt in NSW

1991 wurde ein Pilotprojekt (Newcastle Pilotproject), Erstinterviews von Kindern, die sexuell mißbraucht wurden, auf Video aufzunehmen, vom Landeskinderschutzrat befürwortet und mit Begleitforschung abgesichert. Die Interviews wurden jeweils von einem/einer MitarbeiterIn des Jugendamtes und der Polizei durchgeführt, die eine spezifische Qualifikation dafür erworben hatten. Ziel dieses Projektes war,

- die Traumatisierung der Kinder durch den Ermittlungsprozeß zu reduzieren (ein Interview, das alle Professionellen einsehen können, sollte erstellt werden)
- die Traumatisierung der Kinder im Gerichtsprozeß zu reduzieren (Video als Hauptzeugenaussage des Kindes, das Geständnis des Beschuldigten herbeiführen, eine qualitativ bessere Beweisführung vor Gericht zu erreichen, z.B. durch das Einbeziehen der Körpersprache des Kindes bei der Offenlegung)
- Vorwürfe, das kindliche Opfer beeinflußt zu haben, widerlegen zu können.

Wie sich zeigte, warf die Praxis, Erstinterviews mit sexuell mißbrauchten Kindern durchzuführen

und in Gerichtsprozessen zu verwenden, viele Probleme auf. Sie wurden als Erfahrungen aus dem Pilotprojekt vom Landeskinderschutzrat in einem „Discussion Paper“¹³ der Fachwelt mit der Bitte präsentiert, verschiedene Fragen zu diskutieren, so. z.B.

— Wie wird das Interview beeinflußt, wenn erst einmal das Kind um Erlaubnis für das Interview gefragt werden muß?

— Oder müssen die Eltern Erlaubnis erteilen?

— Wenn das Erstinterview auf Video erst existiert, wie kann ihr Mißbrauch durch Anwälte der Beschuldigten verhindert werden?

— Wie kann sichergestellt werden, daß die anderen Professionellen fähig sind, das Interview „richtig“ zu lesen?

— Wenn Kreuzverhöre noch nicht abgeschafft wurden, laden Videos nicht gerade dazu ein, das Kind als Zeuge in eine schwierige Situation zu bringen?

Im Diskussionspapier wird, u.a. die Frage aufgeworfen, ob die Entlastung der Kinder in Gerichtsprozessen nicht durch andere Mittel viel besser erreicht werden könnte als durch die Einführung des Video-Erstinterviews.

Falls die Vorteile des Video-Erstinterviews vor allem von der Kooperation der beteiligten Einrichtungen und Ämter sowie von gut ausgebildeten Interviewern abhängen, wäre nach Auffassung des Child Protection Councils zu überlegen, ob eine sekundäre Traumatisierung des Kindes nicht auch vorrangig durch die verbesserten Rahmenbedingungen verhindert werden sollte, statt Nachteile des Video-Erstinterviews für das Kind in Kauf zu nehmen. Dies alles gelte es zu überprüfen, bevor Video-Erstinterviews allgemein zugelassen werden dürften.

Das vorgerichtliche Täterprogramm – (pre-trial diversion scheme)

Unter bestimmten Umständen, wenn der Täter — sich schuldig bekennt, sexuellen Mißbrauch verübt zu haben,

— keine physische Gewalt angewendet oder mit ihr gedroht hat,

— sich mit ausführlicher Begründung dafür bewirbt und

— keine früheren Vergehen bekannt sind,

ist die Aussetzung eines Gerichtsverfahrens für ihn möglich (pre-trial diversion scheme). Ziel dabei ist es, sexuell mißbrauchte Kinder vor weiteren traumatischen Situationen in einem Gerichtsprozeß zu schützen. Die Bedingungen für die Teilnahme am Thera-

13 New South Wales Child Protection Council Discussion Paper: Out-Of-Court-Videotaping Of The Statements Of Children Who Are The Alleged Victims Of Child Sexual Assault In New South Wales, Sydney, 1992.

pieprogramm anstelle eines Strafverfahrens sind, daß Täter sich verpflichten,

- den Mißbrauch sofort zu beenden
- die volle Verantwortung für die Tat zu übernehmen
- die Wohnung des Opfers zu verlassen
- das Opfer und andere Kinder nicht ohne schriftliche Erlaubnis und Kontrolle zu besuchen und deren Wünsche zu respektieren
- Opfer, Mutter und das Team nicht zu bedrohen
- sich an Einzel- und Gruppentherapie, evtl. auch Paartherapie ohne Drogeneinfluß zwei Jahre lang zu beteiligen.

Werden die Bedingungen nicht eingehalten oder ist der Fortschritt in der Therapie nicht deutlich sichtbar, muß der Täter das Programm abbrechen, und die Gerichtsverhandlung wird eingeleitet.

Ob das vorrangige Ziel, der sofortige und langfristige Schutz des Kindes und das Abwenden weiterer traumatischer Situationen mit diesem Programm wirklich erreicht werden konnte, wird z. Zt. von einem Untersuchungsausschuß des Landeskinderschutzrates geprüft. Es war der Eindruck entstanden, daß das Programm sich in der Zielsetzung verändert hatte, unter anderem durch Rechtsanwälte der Täter funktionalisiert wurde.

Wichtig sind meiner Meinung nach in diesem Zusammenhang nicht nur die initiierten Programme, sondern vor allem auch die deutliche Verantwortungsübernahme des Landeskinderschutzrates, Veränderungen im Kinderschutzsystem sorgfältig abzuwägen und die Interessen der Opfer zu wahren.

Prävention von sexuellem Mißbrauch

Bei Prävention (Vorbeugung) von sexuellem Mißbrauch ist zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention zu unterscheiden:

Bei der *primären* Prävention kommt es darauf an, vorbeugend alles zu tun, damit sexueller Mißbrauch nicht mehr stattfindet bzw. reduziert wird. Um dieses zu erreichen, müssen die Ursachen des sexuellen Mißbrauchs auf gesellschaftlicher, institutioneller, familialer und individuell-biographischer Ebene erfaßt, verständlich gemacht und verändert werden.

Bei der *sekundären* Prävention geht es darum, sexuellen Mißbrauch so früh wie möglich zu erkennen bzw. zu ermöglichen, daß Offenlegungen von Seiten der Opfer sowie deren Schutz umgehend erfolgen können:

- a) durch sehr verschiedene Zugänge für verschiedene Adressaten und wirksame Hilfsangebote zum Schutz für die Kinder, Mädchen, Jungen, Pflegekinder, Behinderte ...
- b) durch Programme, durch die Kinder Selbstbewußtsein und Schutzverhalten lernen können (siehe weiter unten) und

c) durch klare Strategien, den Täter zu identifizieren, den sexuellen Mißbrauch sofort zu beenden und eine Wiederholungstat auszuschließen.

Darüberhinaus geht es darum, die Folgen für das Opfer, die sogenannten Sekundärschädigungen, so gering wie möglich zu halten,

- a) Sekundärschäden durch institutionelle Prozeduren (systems abuse) besonders bei Gerichten, der Polizei, den Jugendämtern, Krankenhausdiensten ... zu vermeiden,
- b) Hilfen für Kinder und Jugendliche durch Beratung, Therapie, Alltagshilfen, Unterbringung usw. sicherzustellen,
- c) Hilfen für nicht-mißhandelnde Familienmitglieder zu initiieren, damit sexuell mißbrauchte Kinder besser geschützt werden können usw.

Bezüglich der *tertiären* Prävention geht es um alle Rehabilitationshilfen, um langfristige Beratungs- und therapeutische Angebote sowie um weiterführende Alltagshilfen in der autonomen Lebensplanung.

In bezug auf TäterInnen geht es darum, deren Handeln und deren Einstellung zu verändern und damit eine wirksame Verhinderung des sexuellen Mißbrauchs auf Dauer zu erreichen. Die Erfahrungen in allen Ländern und Einrichtungen zeigen, daß dies ohne staatliche Kontrollen und strafrechtliche Maßnahmen selten funktioniert.

Die präventiven Maßnahmen im Rahmen der Regierungskampagne von New South Wales zeigten, daß sie – wie in allen Ländern – vorrangig auf der sekundären Ebene angesiedelt waren.

So beschloß das Erziehungsministerium in Absprache mit dem Child Protection Council, ein Protective Behavior Programme (das Programm, das Kindern Schutzverhalten beibringen sollte) in allen staatlichen und privaten Schulen einzuführen. Es sollte über die Lehrkräfte an die Kinder vermittelt werden – natürlich mit Erlaubnis der Eltern. Ziel dabei war, alle Kinder und Jugendliche über sexuellen Mißbrauch zu informieren, die Sensibilität der Kinder für Gefahren zu schulen und mit ihnen ein persönliches Netzwerk abzustecken, das sie im Bedarfsfalle anrufen können.¹⁴

Um die Vermittlung sicherzustellen, wurden Handbücher und Videos für den Unterricht entwickelt¹⁵ sowie umfangreiche Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte durchgeführt. Das Child Protection Council finanzierte Trainingsprogramme und Theaterspiele, z.B. das Puppentheater „We know that now“ vom Dymna-House in Sydney. Hinge-

¹⁴ Protective Behaviour Programme.

¹⁵ Department of School Education: Learning To Be Safe. A Parent and Community Participation Manual. (Dazu ist auch ein Videofilm entwickelt worden.)

wiesen werden soll an dieser Stelle auch auf die Initiativen des Gesundheitsministeriums. Es nahm die Informationen zum sexuellen Mißbrauch an Kindern und Jugendlichen in existierende Broschüren auf und richtete Planstellen für „child sexual assault worker“ in Kinderschutzdiensten und Notdiensten der Krankenhäuser und staatlichen und nicht-staatlichen Gesundheitszentren ein.

Auch die Polizei startete eine Plakatkampagne, die sich an Kinder, Frauen und alte Menschen richtete und zwei Slogans zum Schutzverhalten verbreitete:

- Jede/r hat ein Recht, sich zu jeder Zeit sicher zu fühlen.
- Nichts ist so furchtbar, daß man es nicht jemandem erzählen kann.

Im Mittelpunkt stand, seine eigenen frühen Warnsignale von Angst und Verunsicherung kennenzulernen, sich über sein eigenes persönliches soziales Netz klar zu werden und sich mit anderen darüber zu verständigen, wer zum persönlichen Unterstützungssystem gehört.

Die Polizei begann im Verbund mit dem Jugendamt gleichzeitig Ausbildungsseminare (PolizistInnen gemischt mit Leuten aus der Community) durchzuführen, um ihr „Protective Behavior Programme“ (Schutzverhalten) zu verbreiten.

Interessant war auch die Initiative der Polizei für sogenannte „Safety-Houses“. Das sind ausgewählte Häuser in Stadtteilen, die von außen als solche kenntlich gemacht werden und in die Kinder gehen können, wenn sie irgendwelche Probleme haben. Welche Wirkung solche Häuser haben, ob sie vorrangig als Schutz für Kinder wirksam werden oder indirekt für größere Sensibilität im Stadtteil für die Probleme von Kindern sorgen oder eine Warnung an die Täter sind, ist bisher noch nicht auszumachen.

Die derzeitige Situation im Kinderschutz von NSW ist von der anhaltenden wirtschaftlichen Rezession geprägt. So wundert es nicht, daß die Mitglieder des Landeskinderschutzrates in ihrem Jahresbericht u.a. kritisieren,

- daß nur für wenige Kinder alle nötigen Hilfen angeboten werden können und daß das Angebot, gemessen am Bedarf, viel zu niedrig ist
- daß Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder rar sind und vor allem die Auswahl, Vorbereitung und Unterstützung von Pflegeeltern für sexuell mißbrauchte Kinder mangelhaft ist
- daß die fachliche Kompetenz im Kinderschutz überall noch dringend verbessert werden muß, weil es immer wieder vorgekommen ist, daß Meldungen an das Jugendamt nicht ernst genommen oder Kinder zu früh in mißhandelnde Familien zurückgegeben wurden.

Weiterhin wurde vom Landeskinderschutzrat kritisiert,

- daß die gerichtlichen Prozeduren – trotz Gesetzesänderungen – den Schutz und die Rechte von Kindern noch nicht ausreichend berücksichtigen
- daß sich eine Gegenströmung zur Kampagne gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern etabliert hat, die unter Ausnutzung der Medien Stimmung gegen die Meldung und Intervention bei vermutetem sexuellen Mißbrauch macht
- daß die Unterstützung von Seiten einiger Ministerien immer noch unzureichend ist.¹⁶

Da der befürchtete politische Rechtsruck bei der Bundeswahl im Frühjahr 1993 ausgeblieben ist, sehen die Professionellen im Kinderschutz zur Zeit wieder mehr Möglichkeiten, die Arbeit des Landeskinderschutzrates und vieler Initiativen offensiv fortzusetzen.

16 NSW Child Protection Council: The State of Child Protection in NSW in 1991, in: Annual Reports 1988-1991, Sydney, 1992, S. 7 ff.